

Allgemeine Information

Pflicht zur Unterweisung von Geräteführern

Ihre Geräteführer (z. B. Kranführer, Fahrer von Flurförderzeugen, Erdbaumaschinenführer, Bediener von Hubarbeitsbühnen, usw.) **müssen** im sicheren Umgang mit dem jeweiligen Gerät (fach-)unterwiesen – ausgebildet – werden. Diese Unterweisung muss mindestens einmal jährlich aufgefrischt werden. Die Durchführungs-, Teilnahme- und Dokumentationspflicht ist gemäß ...

Arbeitsschutzgesetz §12 und §15,

Betriebssicherheitsverordnung §3 und §9 sowie den

Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften A1 „Grundsätze der Prävention“ §4 und §15

vorgeschrieben!

Die rechtliche Absicherung der Unfallkassen, der Berufsgenossenschaften u. a. ist das VII. Sozialgesetzbuch. Im § 15 (1) SGB VII können die Unfallversicherungsträger unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Im § 15 (5) SGB VII heißt es: „Die Unternehmer sind über die Vorschriften nach Absatz 1 zu unterrichten und zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet.“

Bei Kontrollen durch staatliche bzw. berufsgenossenschaftliche Organe können Zuwiderhandlungen mit empfindlichen Strafen belegt werden (Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 209 SGB VII).

Das Arbeitsschutzgesetz ist die Umsetzung der Rahmenrichtlinie **89/391/EWG** in nationales Recht.

ArbSchG „§12 Unterweisung

- (1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.
- (2) ...“

„§15 Pflichten der Beschäftigten

- (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.
- (2) ...“

BGV A1 „§4 Unterweisung der Versicherten

- (1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu